OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702863/2/KLi

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. April 2024 des J F, vertreten durch P Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. April 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, wurde der Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 5. April 2024 (per E-Mail eingebracht am 5. April 2024) gegen die Strafverfügung vom 14. März 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, gemäß § 49 VStG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis am 19. März 2024 hinterlegt und ab 20. März 2024 zur Abholung bereitgehalten worden sei. Mit dem Tag der Bereithaltung zur Abholung gelte gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz eine hinterlegte Sendung als zugestellt. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 20. März 2024 begonnen und habe am 3. April 2024 geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 5. April 2024, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare, gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16. April 2024 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er irrtümlich davon ausgegangen sei, dass die 14-tägige Frist für die Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung mit Abholung des Bescheides beginne. Eine Rechtsbelehrung dahingehend, dass die Rechtsmittelfrist bereits mit dem Datum der Hinterlegung zu laufen beginne, sei in der Strafverfügung nicht enthalten. Somit habe der Bf davon ausgehen dürfen, dass die ohnehin kurze Frist von zwei Wochen erst mit der Abholung beginne und damit die Zustellung erfolgt sei.

Es werde sohin beantragt, den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und über den Einspruch zu entscheiden. Insoweit erfolge noch die Mitteilung, dass es hinsichtlich der Amtshandlung vom 23. Jänner 2024 eine Audioaufnahme am Mobiltelefon des Bf gebe. Hieraus werde eindeutig klar, dass der Bf weder herumgeschrien noch die Polizisten beschimpft habe. Der vorgeworfene Tatbestand sei sohin nicht erfüllt.

I.3. Mit Schreiben vom 24. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet. Der Bf gesteht außerdem zu, dass sein Einspruch verspätet ist und er irrtümlich davon ausgegangen sei, dass diese Frist erst mit der Abholung beginne und ein Hinweis dazu in der Rechtsmittelbelehrung nicht enthalten sei. Diese Argumentation ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Wie in der rechtlichen Beurteilung außerdem noch näher auszuführen sein wird, war auf das Sachvorbringen des Bf nicht weiter einzugehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 19. März 2024 ein Zustellversuch betreffend die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. März 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt.

II.2. Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 20. März 2024 als Beginn der Abholfrist aus. Die Frist für die Erhebung eines Einspruches endete daher am 3. April 2024. Der Bf hat die Sendung am 4. April 2024 behoben.

II.3. Der Bf hat seinen Einspruch (gegen die angeführte Strafverfügung), rechtsfreundlich vertreten, mit E-Mail vom 5. April 2024 an die belangte Behörde übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt und dem Beschwerdevorbringen.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[...]“

IV.2. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020, lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) [...]
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. März 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. März 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 19. März 2024 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 20. März 2024 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann sohin an diesem Tag (20. März 2024) zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 3. April 2024.

V.4. Der Bf hat seinen Einspruch mit E-Mail vom 5. April 2024 an die belangte Behörde übermittelt. Der Einspruch wurde vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen – wie dies auch bereits vom Bf selbst in seiner Beschwerde erkannt wurde – verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Außerdem setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsgemäß erfolgt ist, auseinander:

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (Hinweis E vom 1.4.2008, 2006/06/0243). Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe „von der Post keine Verständigung von der Aufhebung des Bescheides“ erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm eine Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. § 17 Abs. 4 ZustG sowie das E vom 27.5.1999, 98/11/0178)“
[VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175].

„Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellende Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist.

Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (Hinweis E 1.4.2008, Zl. 2006/06/0243; E 27.1.2005, Zl. 2004/16/0197)“
[VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, 27.4.2011, 2011/08/0019].

V.6. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre auch der Bf angehalten gewesen, auf Grund der bereits am 20. März 2024 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 3. April 2024 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Nachdem es sich bei den Regelungen des Beginns der Einspruchsfrist und des Beginns der Abholfrist um eine gesetzliche Regelung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG und beim Fristenlauf um eine gesetzliche Regelung des § 32 AVG handelt, geht der Einwand zum fehlenden Hinweis in der Rechtsmittelfrist ins Leere.

Auch der Einwand, dass die Einspruchsfrist ohnehin eine kurze Frist sei, vermag dem Bf nicht zu helfen, zumal ein Einspruch nicht begründet werden muss.

V.7. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.8. Zumal „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, alleine die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter auf das Vorbringen des Bf – wie z.B. die

Existenz einer Audioaufnahme auf dem Mobiltelefon des Bf über sein (verfahrensgegenständliches) Verhalten – einzugehen.

V.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2024, GZ: BHBR/924040008558/24, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187; vgl. auch Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer